

V ZR 139/54

2351 065

3

Verkündet
am 1. Juli 1955
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

des Graphologen Gerhard St. [REDACTED] in B. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Buchdruckereibesitzer Oskar St. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Juli 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. v. Normann, Schuster,
Dr. Oechsler und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 18. Juni 1954
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, welcher seit dem 1. Mai 1938 Mitglied der NSDAP war, überließ sein in B [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED], belegenes Hausgrundstück (eingetragen im Grundbuch von B [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 1715) durch notariell beurkundeten Schenkungsvertrag vom 14. August 1945 dem Beklagten, seinem Sohn, und ließ es ihm gleichzeitig auf; der Beklagte wurde am 17. Dezember 1945 als Erwerber des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen. Der Schenkungsvertrag wurde abgeschlossen und ausgeführt, ohne daß eine Genehmigung oder Ermächtigung der Militärregierung gemäß Art V (7) des Militärregierungsgesetzes 52 vorlag; auch nachträglich hat die Militärregierung eine solche Genehmigung nicht erteilt.

Im November 1950 erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage,

1. den Beklagten zu verurteilen, zu bewilligen, daß er (Kläger) wieder als Eigentümer des vorgenannten Grundstücks in das Grundbuch (im Wege der Grundbuchberichtigung) eingetragen werde,
2. hilfsweise: den Beklagten zu verurteilen, das vorgenannte Grundstück an ihn (Kläger) aufzulassen.

Zur Begründung seines Hauptantrages trug der Kläger insbesondere vor, er habe als ehemaliges Mitglied der NSDAP befürchtet, daß sein Vermögen beschlagnahmt oder unter Kontrolle gestellt werden könnte; um sein Hausgrundstück solchen Maßnahmen zu entziehen, habe er es dem Beklagten zum Schein übertragen; sein Hauptantrag sei daher nach § 117 BGB gerechtfertigt. Zur Begründung seines Hilfsantrages machte der Kläger geltend, daß er sein Hausgrundstück aus den eben angegebenen Gründen, wenn man schon ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB verneinen wolle oder nicht für bewiesen erachte, dem Be-

- 3 -

klagten nur zu treuen Händen und mit dem Vorbehalt übereignet habe, jederzeit die Rückübereignung des Grundstücks verlangen zu dürfen.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er bestritt, daß das Grundstück ihm nur zum Schein oder nur zu treuen Händen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs des Treuhandverhältnisses übereignet worden sei; dazu hätte kein Anlaß bestanden, da der Kläger politisch unbelastet gewesen und folgeweise durch Art I (1) des Militärregierungsgesetzes 52 nicht betroffen worden sei.

Das Landgericht gab dem Hauptantrag des Klägers statt. Die Berufung des Beklagten, mit welcher er erneut die Abweisung der Klage anstrebte, blieb erfolglos.

Die Revision des Beklagten führte dazu, daß der erkennende Senat durch Urteil vom 20. März 1953 (V ZR 143/51) das Berufungsurteil aufhob und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, und zwar auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwies. Das Berufungsurteil hatte ausgeführt, der Vertrag vom 14. August 1945 (einschließlich seiner grundbuchlichen Durchführung) sei, weil es an einer Ermächtigung der Militärregierung zu seinem Abschluß gefehlt habe, nach Art V in Verbindung mit Art II des Militärregierungsgesetzes 52 unheilbar nichtig, und war deshalb auf die Behauptung des Klägers, der Vertrag (einschließlich seiner grundbuchlichen Durchführung) sei ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB, zumindestens aber ein Treuhandgeschäft gewesen, ebensowenig eingegangen wie auf die dem entgegenstehenden Behauptungen des Klägers. Dieser Meinung des Berufungsgerichts schloß sich der erkennende Senat in dem vorerwähnten Urteil nicht an. Es bedurfte daher der Nachprüfung durch das Berufungsgericht, ob die Behauptungen des Klägers



oder die Behauptungen des Beklagten zutrafen. Auf Grund erneuter Verhandlung und nach Vernehmung eines weiteren Zeugen. - andere Zeugen waren schon früher vernommen worden - wies das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts abermals zurück.

Gegen dieses Berufungsurteil hat der Beklagte wiederum Revision eingelegt. Er hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach seinem Schlußantrage im Berufungsrechtszug zu erkennen, d.h. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abzuweisen, hilfsweise: die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er meint, das Berufungsurteil verstoße gegen § 117 BGB und verletze den § 286 ZPO. Der Kläger (Revisionsbeklagte) hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen.

Zwar lasse der Wortlaut des notariellen Vertrages vom 15. (richtig: 14.) August 1945 nicht erkennen, daß dieser Vertrag einschließlich der zugehörigen Auflassung ein Scheingeschäft gewesen sei. Gleichwohl habe das Berufungsgericht aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, W., S., Sc. und H. die Überzeugung erlangt, daß ein Scheingeschäft abgeschlossen worden sei; der Beweggrund für ein solches Scheingeschäft ergebe sich hinreichend aus der dama-

ligen politischen Belastung des Klägers. Diese Zeugenaussagen könnten durch die ihnen entgegenstehende Aussage der Zeugin von So [REDACTED], daß ein ernsthafter Schenkungsvertrag, nämlich eine vorweggenommene Erbfolge, vorgelegen habe, nicht ausgeräumt werden. Wenn diese Zeugin bekundet habe, der Kläger habe zwei andere Kinder (Kurt St [REDACTED] und Anna St [REDACTED]) schon früher wegen ihrer erbrechtlichen Ansprüche abgefunden und habe durch den Vertrag vom 14. August 1945 nun auch den Kläger insoweit abfinden wollen, so werde dies durch die Aussage der Zeugen Kurt St [REDACTED], Anna St [REDACTED] und Eleonore F [REDACTED] geb. St [REDACTED] widerlegt, die eine solche frühere Abfindung bestritten hätten. Die Aussage der Zeugin Eleonore F [REDACTED] geb. St [REDACTED] spreche zwar, wenn man sie wörtlich nehme, dafür, daß der Vertrag vom 14. August 1945 kein Scheingeschäft, sondern ein Treuhandgeschäft gewesen sei, weil nach der Angabe dieser Zeugin eine Rückübertragung des streitigen Grundstücks auf den Kläger "nach Überstehung der Gefahr" beabsichtigt gewesen sei. Doch könne diese laienmäßige Äußerung der Zeugin F [REDACTED] angesichts der vielen übereinstimmenden Anzeichen für ein Scheingeschäft nur dahin verstanden werden, daß zu gegebener Zeit eine Berichtigung des Grundbuchs zu Gunsten des Klägers habe stattfinden sollen. Es könne schließlich unterstellt werden, wofür der Beklagte durch Benennung des Zeugen D [REDACTED] Beweis angetreten habe, nämlich, daß der Kläger im Sommer 1950 diesem Zeugen erklärt habe, er habe das streitige Grundstück dem Beklagten übertragen und der Beklagte sei Eigentümer des streitigen Grundstücks, denn die vom Beklagten behauptete Äußerung des Klägers hätte nur das wiedergegeben, was nach außen hin unstreitig geschehen sei und gerade nach außen hin habe zum Ausdruck kommen sollen.

II.

Die Revision des Beklagten könnte keinen Erfolg haben.

1. Die vom Beklagten erhobenen auf Verletzung des § 286 ZPO gestützten Verfahrensrügen greifen nicht durch.

a) Dies gilt zunächst für die Rüge, daß das Berufungsgericht den vom Beklagten benannten Zeugen D. [REDACTED] unter Verletzung des § 286 ZPO nicht vernommen hat. Der Beklagte hatte in das Wissen dieses Zeugen lediglich gestellt, der Kläger habe im Sommer 1950 diesem Zeugen erklärt, er habe das streitige Grundstück dem Beklagten zu Eigentum übertragen. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung des Beklagten als wahr unterstellt; damit erübrigte sich die Vernehmung des Zeugen D. [REDACTED]. Die Beurteilung der als wahr unterstellten Bekundung des Zeugen D. [REDACTED] ist einer Beweiswürdigung gleichzuachten, die der Nachprüfung im Revisionsrecht zug nicht zugänglich ist.

b) Das Gesagte gilt ferner für die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, sich mit der Behauptung des Beklagten auseinanderzusetzen, daß der Kläger, um eine Ermäßigung der ihm im Entnazifizierungsverfahren auferlegten - von der Höhe seines Vermögens abhängigen - Strafe von 235 DM, weil er seinen Personalausweis nicht rechtzeitig vorgelegt hatte, und der "Entnazifizierungsgebühr" von 440 DM zu erreichen, im Frühjahr 1950 an den Spruchausschuß in B. [REDACTED] eine Eingabe gerichtet und dabei erklärt habe, es sei bei der Festsetzung der Strafe und der "Entnazifizierungsgebühr" nicht berücksichtigt worden, daß er das streitige Grundstück dem Beklagten "geschenkt" habe. Der Kläger hat diese Eingabe nicht bestritten. Wenn das Berufungsurteil sich damit nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, ist das, nachdem es auf Grund der Zeugenaussagen die Überzeugung er-

langt hatte, daß der Vertrag vom 14. August 1945 ein Scheingeschäft war, nicht zu beanstanden; es bietet keinen Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht die vorerwähnte Eingabe des Klägers übersehen hat, denn es hat es dabei bewenden lassen, daß der Kläger der ihm gemachten Auflage, zu seiner vom Beklagten behaupteten Eingabe Stellung zu nehmen, nicht nachgekommen ist.

c) Die sonstigen Angriffe der Revision gegen die vom Berufungsgericht vorgenommenen Würdigung der Aussagen der Zeugen W., Elfriede S. und Ingeborg H. liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher im Revisionsrechtszuge nicht nachprüfbar.

2. Auch die materiellrechtliche Rüge der Revision, das Berufungsurteil habe den Begriff des Scheingeschäfts verkannt, ist unbegründet. Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn eine Willenserklärung einem anderen gegenüber abgegeben wird und beide Teile darüber einverstanden sind, daß das Erklärte nicht gewollt ist (RGR 10. Aufl. Anm. 1 zu § 117 BGB; ebenso Staudinger Anm. 20 zu § 117 BGB; Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des BGB, 14. Aufl., I, 2, § 165 II; v. Tuhr, Allgem. Teil des BGB § 66 II). Eben dies hat aber das Berufungsgericht als seine auf Grund der Beweisaufnahme erlangte Überzeugung ausgesprochen. Diesem Ausspruch des Berufungsgerichts steht nicht entgegen, daß das von ihm angenommene Scheingeschäft in die äußerliche Form einer Schenkung eingekleidet war; die Einkleidung eines Scheingeschäfts in die Form eines ernstlich gemeinten Geschäftes bildet erfahrungsgemäß die Regel, weil ein Scheingeschäft gewöhnlich auf die Täuschung Dritter abzielt. Daß die Grenzen zwischen einem Scheingeschäft und einem Treuhandgeschäft flüchtig sein können (vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil des BGB, § 77, 1), ist zuzugeben; es ist aber Sache des Tatrichters, darüber zu befinden, ob er im gegebenen Falle ein Scheingeschäft oder ein Treuhandgeschäft für vorliegend erachtet.

- 8 -

III.

Aus der Zurückweisung der Revision folgt, daß der Revisionskläger (Beklagte) auch die Kosten des Revisionsrechtes zu tragen hat (§ 97 Abs 1 ZPO).

Dr. Tasche

Dr.v.Normann

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Spieler